

P r e s s e m i t t e i l u n g

Sperrfrist 19. Dezember 2001, 10:00 Uhr

Ergebnis der Prüfung

Beteiligung der Eurawasser Aufbereitungs- und
Entsorgungs GmbH bei den Stadtwerken Schwerin

Vorbemerkungen

Der Präsident des Landesrechnungshofes stellt auf der heutigen Pressekonferenz das Ergebnis der Prüfung der geplanten Beteiligung der **Eurawasser** Aufbereitungs- und Entsorgung GmbH Berlin, an den **Stadtwerken Schwerin (SWS)** durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern der Presse vor.

Die **geplante Beteiligung** der Eurawasser Aufbereitungs- und Entsorgung GmbH an den Stadtwerken Schwerin **birgt ernsthafte wirtschaftliche und rechtliche Risiken** für die SWS und deren Gesellschafterin, die Stadt Schwerin. Zu diesem Ergebnis ist der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern bei Prüfung der Verträge gekommen, die am 3. Mai diesen Jahres zwischen der Stadt, den SWS und der Eurawasser geschlossen worden sind. Er stützt sich hierbei auch auf das Gutachten einer branchenkundigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. **Für eine Genehmigung des Vertragswerks** durch das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern **gibt es** nach Auffassung des Landesrechnungshofes **keine Rechtsgrundlage**.

Seine Erkenntnisse hat der Landesrechnungshof gestern Oberbürgermeister Johannes Kwachik und Vertretern des Innenministeriums erläutert. Der Entwurf des Rechnungshof-Berichts ist der Stadt und dem Ministerium bereits Anfang Dezember übergeben worden.

Inhalt der Verträge zwischen der Stadt Schwerin, den SWS und Eurawasser

Nach den Verträgen vom 3. Mai 2001 wird der **Einstieg** der Eurawasser bei den Stadtwerken **in zwei Etappen** erfolgen:

1. Etappe

Eurawasser soll zunächst bei den SWS eine **stille Beteiligung** mit einer **Einlage in Höhe von 13,8 Mio. DM** eingehen. Vorgesehen ist, dass die Eurawasser **ausschließlich an dem Ergebnis der rentablen Geschäftsbereiche** Wasser und Abwasser teil hat. An dem Ausgleich von Verlusten, die in anderen Geschäftsbereichen erwirtschaftet werden, muss sich Eurawasser nicht beteiligen. Eurawasser wird einen zweiten Geschäftsführer mit Zuständigkeit für die Geschäftsbereiche Abwasser und Wasser benennen. Zugleich wird die **Laufzeit des Betriebsführungsvertrags Abwasser** zwischen dem städtischen Eigenbetrieb Abwasser (SAE) und den Stadtwerken **um 10 Jahre bis zum 31.12.2022 verlängert**. Auch der **Konzessionsver-**

trag über die Wasserversorgung zwischen der Stadt und den Stadtwerken soll um zehn Jahre bis Ende 2022 verlängert werden.

2. Etappe:

Zum **01.01.2003** streben die Stadt und die Eurawasser die **Abspaltung oder Ausgliederung** der bisherigen SWS-Geschäftsbereiche Wasser und Abwasser und **Gründung einer neuen Gesellschaft (WAG)** an. Die WAG soll anstelle der SWS in den Betriebsführungsvertrag Abwasser und in den Konzessionsvertrag Wasserversorgung eintreten. Anschließend werden 49 % der WAG-Geschäftsanteile an die Eurawasser abgetreten. **Für die Geschäftsanteile der WAG wird die Eurawasser** zusätzlich zu der bei Errichtung der atypisch stillen Gesellschaft geleisteten Einlage von 13,8 Mio. DM **weitere 13,2 Mio. DM**, insgesamt also 27 Mio. DM zahlen. **Wenn die Stadt eine Abspaltung oder Ausgliederung** der Geschäftsbereiche Wasser und Abwasser **nicht durchführt**, kann sie ebenso wie die Eurawasser die zunächst fortbestehende stille Gesellschaft bei den SWS durch **Sonderkündigung** beenden.

Ist der Kaufpreis angemessen?

Ob Eurawasser mit **27 Mio. DM** einen angemessenen Kaufpreis für die Beteiligung an den Stadtwerken bzw. an der neuen Gesellschaft WAG zahlen wird, ist nach den Erkenntnissen des Landesrechnungshofes **fraglich**. Bisher **fehlt eine Bewertung** der Wasser- und Abwassersparte der SWS, **die die wertbildenden Faktoren des Vertragswerkes mit einbezieht**. Die nachträglich von der Stadt dem Innenministerium im Genehmigungsverfahren vorgelegte Unternehmensbewertung vom 09.11.2001 auf den Stichtag 01.01.2001 entspricht den in der Praxis allgemein anerkannten „Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer. Diese **Bewertung berücksichtigt aber nicht den Bewertungsanlass**. Bewertungsanlass ist die Ermittlung des vollen Wertes der Beteiligung von Eurawasser (§ 57 Kommunalverfassung) und die hiermit verbundene wirtschaftliche Neuaufstellung der Sparte Wasser/Abwasser.

Wesentliche vertragliche Abreden zwischen der Stadt und Eurawasser, insbesondere zur Kostensenkung, sind in diese Unternehmensbewertung **nicht eingeflossen**.

Folgen der Umsetzung der Verträge in der 2. Etappe

Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, dass die für Anfang 2003 vorgesehene **Abspaltung oder Ausgliederung** der rentablen Geschäftsbereiche Wasser und Abwasser **erhebliche nachteilige Auswirkungen** auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtwerke ha-

ben würde. Schon vor dem Vertragsschluss mit Eurawasser haben sich, wie die Jahresabschlüsse 1999 und 2000 belegen, die **Ergebnisse der Stadtwerke deutlich verschlechtert**.

Folgen einer Abspaltung

Im Falle einer Abspaltung würden die Geschäftsanteile der neuen Gesellschaft WAG von der Stadt gehalten. **Der Kaufpreis** für 49 % der Geschäftsanteile in Höhe von 13,2 Mio. DM würde **in den Haushalt der Stadt** fließen. Die SWS würden aus diesem Geschäft nicht profitieren.

Aufgrund der Abspaltung würde sich das **Eigenkapital der SWS** und damit das Potential zur Deckung zukünftiger Verluste **um 20 Mio. DM verringern**. Dieser Betrag müsste als Eigenkapitalausstattung für die WAG aufgebracht werden. Außerdem würde sich vor allem wegen ausbleibender Erträge aus den abgespaltenen Geschäftsbereichen das **Ergebnis der SWS voraussichtlich verschlechtern**.

Prognostizierte Ergebnisminderung bei der SWS	
Jahr	Betrag
2003	5,98 Mio. DM
2004	6,299 Mio. DM
2005	6,745 Mio. DM

Folgen einer Ausgliederung

Im Falle einer Ausgliederung wäre die SWS vor Abtretung von 49 % der Geschäftsanteile an Eurawasser Alleingesellschafterin der WAG. Auch dann sind erhebliche Ergebnisminderungen bei den Stadtwerken zu erwarten.

Prognostizierte Ergebnisminderung bei der SWS	
Jahr	Betrag
2003	4,074 Mio. DM
2004	4,291 Mio. DM
2005	4,592 Mio. DM

Die Prognosen zeigen, dass in der ohnehin angespannten Situation nach den Erkenntnissen des Landesrechnungshofes **eine Ausgliederung mehr noch eine Abspaltung, die Stadtwerke stark belasten würde**. Um eine Existenzgefährdung zu vermeiden, würden dann voraussichtlich **umfangreiche Stützungsmaßnahmen** der Stadt, insbesondere **die Zuführung von Eigenkapital, notwendig**.

Warum Abspaltung bzw. Ausgliederung undurchführbar werden kann

Der Landesrechnungshof schließt nicht aus, dass die **Stadt aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen** sein könnte, die **stille Gesellschaft** mit Eurawasser bei den Stadtwerken **zu kündigen** und auf die Abspaltung oder Ausgliederung der Geschäftsbereiche Wasser und Abwasser unter Neugründung der WAG zu verzichten:

Eigenkapitalausstattung

Wenn sich die Eigenkapitalausstattung der SWS – wie zuvor in den Geschäftsjahren 1998 bis 2000 – weiterhin deutlich verschlechtern sollte, **ist zweifelhaft**, ob die Stadtwerke ihrer vertraglichen Verpflichtung zur Ausstattung der WAG mit **Eigenkapital in Höhe von 20 Mio. DM** ohne finanzielle Unterstützung durch die Stadt nachkommen könnte.

Stützungserklärungen der Stadt für Kredite der Stadtwerke

Die Beteiligung von Eurawasser an den Stadtwerken und später der WAG bedarf außerdem der **Zustimmung der Kreditgeber der SWS**. Diese fehlt bisher. Im Zusammenhang mit der Gewährung von **Darlehen an die Stadtwerke in Höhe von insgesamt 103 Mio. DM** hatte **sich die Stadt gegenüber den Banken verpflichtet**, ihre **Geschäftsanteile** an den SWS **nicht zu veräußern** und u. a. an dem Konzessionsvertrag Wasserversorgung mit den Stadtwerken festzuhalten.

Im Übrigen bedürfen diese Stützungserklärungen der Genehmigung durch das Innenministerium als oberste Kommunalaufsichtsbehörde. Anträge auf Genehmigung sind bisher nicht gestellt worden.

Kommt es nicht zur Abspaltung oder Ausgliederung:**Welche Folgen hätte die Kündigung der Gesellschaft?**

Eine **Kündigung der stillen Gesellschaft durch die Stadt** wäre zum 31.12.2005 oder zum 31.12.2006 möglich. Sie käme die Stadtwerke nach Einschätzung des Landesrechnungshofes aber **teuer** zu stehen.

Wird die mittelfristige Finanzplanung der SWS zugrundegelegt, so ergeben sich nach den Erkenntnissen des Landesrechnungshofes voraussichtlich vertragliche **Abfindungsansprüche der Eurawasser** in Höhe von mindestens **19,502 Mio. DM** (31.12.2005) bzw. mindestens **20,503 Mio. DM** (31.12.2006). In diesen Beträgen ist auch die Rückzahlung der von Eurawasser geleisteten Einlage von 13,8 Mio. DM enthalten. Auf den Abfindungsanspruch werden aber die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erwirtschafteten Gewinnanteile der Eurawasser nicht angerechnet. **Der Einlage von 13,8 Mio. DM stünden also Rückflüsse** an die Eurawasser aus der Beteiligung **in etwa doppelter Höhe gegenüber**.

Finanzielle Folgen einer Kündigung zum Termin		
	31.12.2005	31.12.2006
Abfindung	19,502 Mio. DM	20,503 Mio. DM
Erwirtschaftete Gewinnanteile	6,65 Mio. DM	8,052 Mio. DM
Rückflüsse an Eurawasser	26,152 Mio. DM	28,555 Mio. DM

Der Landesrechnungshof schließt deshalb nicht aus, dass die Stadt schon kurzfristig vor die **Wahl** gestellt werden könnte, entweder **an der Beteiligung von Eurawasser trotz erheblicher**, in bestimmten Konstellationen sogar existenzgefährdender **Nachteile für die Stadtwerke festzuhalten oder aber die Kooperation zu einem sehr hohen Preis aufzukündigen**.

Kostensenkung ohne Gebührensenkung

Die Stadtwerke und die Stadt haben sich in den Verträgen mit Eurawasser zu einer deutlichen **Absenkung der allgemeinen Verwaltungskosten** für die Geschäftsbereiche Wasser und Abwasser verpflichtet.

Der Landesrechnungshof **bezweifelt, dass die Kostenvorteile an die Gebührenzahler und Kunden weitergegeben werden.** Eine entsprechende Verpflichtung zur Reduzierung der Preise sehen die Verträge jedenfalls nicht vor. Wahrscheinlicher ist eine Ausschöpfung der Gewinnspannen zugunsten der WAG.

Durch die Verpflichtung zur Kostenreduzierung entsteht **zusätzlicher Druck, Personal bei den Stadtwerken abzubauen.**

Verletzung des Vergaberechtes

Die Stadt hat bei den Vertragsverhandlungen und bei Abschluss der Verträge mit Eurawasser vielfach das Vergaberecht verletzt.

Alle bereits abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Verträge sind von der Stadt und von Eurawasser von vornherein als Einheit konzipiert und verstanden worden. Deshalb ist **vergaberechtlich eine Gesamtbetrachtung aller Verträge geboten.** Die Beteiligung von Eurawasser läuft in der Gesamtschau auf eine **Neuvergabe des Betriebsführungsvertrags Abwasser** an die WAG hinaus.

Der **Vertragsschluss** der Stadt mit Eurawasser vom 3. Mai 2001 **entspricht vergaberechtlich der Erteilung des Zuschlags auf ein nicht gleichwertiges Nebenangebot. Das ist unzulässig.** Ursprünglich hatte die Stadt eine Beteiligung an den Stadtwerken als Querverbund ausgeschrieben. Vorgesehen war also, dass der Käufer an den wirtschaftlichen Chancen und Risiken aller Geschäftsbereiche der SWS langfristig teil hat. Die Eurawasser erwirbt aufgrund der Verträge vom 3. Mai 2001 aber bei wirtschaftlicher Betrachtung lediglich eine Beteiligung an der Wasser und Abwassersparte als den wahrscheinlich einzig lukrativen und zugleich vergleichsweise risikofreien Geschäftsbereichen der Stadtwerke.

Die Stadt hat nach Auffassung des Landesrechnungshofes **auch gegen die Verpflichtung zur eigenverantwortlichen Durchführung des Vergabeverfahrens verstoßen**. Sie hat die Vertragsverhandlungen und die Bewertung der Angebote der Interessenten weitgehend externen Dienstleistern (Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern) übertragen, ohne die Verhandlungsergebnisse und Einschätzungen ihrer Beauftragten selbst auf Nachvollziehbarkeit bzw. Plausibilität zu überprüfen.

Die **Verlängerung und vorgesehene Überleitung des Konzessionsvertrags über die Wasserversorgung von den Stadtwerken auf die WAG entspricht nach Auffassung des Landesrechnungshofes ebenfalls einer Neuvergabe**. Die Stadt muss sich insoweit vorhalten lassen, **gegen die europarechtliche Verpflichtung** zur Durchführung eines transparenten Vergabeverfahrens **verstoßen** zu haben.

Überlange Vertragslaufzeiten bergen zusätzliche Risiken

Mit Verlängerung des Betriebsführungsvertrags Abwasser und des Konzessionsvertrags Wasserversorgung bis mindestens zum 31.12.2022 zugunsten der WAG geht die Stadt **ein beträchtliches Risiko ein**, auf Antrag anderer Vertragsinteressenten schon vor Auslaufen dieser Verträge zur Kündigung und Neuausschreibung gezwungen zu werden. Schadenersatzansprüche entweder der WAG oder der jeweiligen Konkurrenten der WAG gegen die Stadt können bei dieser Entwicklung nicht ausgeschlossen werden.